

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 7	Panketal, den 31. Dezember 2010	Nummer 12
------------	---------------------------------	-----------

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113,
16336 Panketal
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5,
15345 Petershagen/Eggersdorf

gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG), vom 12. August 2005 (BGBl. I S 2354) zuletzt geändert durch Art. 9a G v. 11.12.2008 I 2418

Berechtigte können diesen Bescheid innerhalb von 2 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Panketal, Nr. 12 vom 31.12.2010 und dem öffentlichen Aushang am Rathaus der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, während der Sprechzeiten im Rathaus, Fachbereich II – Abteilung Steuern/Abgaben/Zimmer 115, Schönower Str. 105, 16341 Panketal einsehen.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Rainer Fornell
Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Zustellung Gewerbesteuerbescheid aus 2008	1
Beschlüsse der Gemeindevertretung Panketal vom 22.11.2010	1
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes „Kommunalservice Panketal“ - Gebührensatzung dezentral	4
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes „Kommunalservice Panketal“ - Gebührensatzung zentral	7
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes „Kommunalservice Panketal“ - Gebührensatzung	
Bekanntmachung über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bebauungsplan Nr. 15 P „Eingang Winkelangerdorf“, OT Zepernick	10

Öffentliche Zustellung Gewerbesteuerbescheid aus 2008

Der Aufenthalt des nachstehenden Steuerpflichtigen ist unbekannt:

Herr Marcus Samulowitz
zuletzt wohnhaft: Wolfgang-Amadeus-Mozart-Str. 17, 16341 Panketal

Aktenzeichen: 065/265/03870

Versuche, Schriftstücke zuzustellen und somit bekannt zugeben (gemäß § 122 Abgabenordnung, in der z. Zt. gültigen Fassung), sowie den Aufenthaltsort zu ermitteln, sind ergebnislos geblieben. Ein Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigter ist der Gemeinde Panketal nicht bekannt.

Es wird daher hiermit öffentlich zugestellt:

Gewerbesteuerbescheid für das Jahr 2008, vom 28.10.2010

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf der 27. öffentlichen Sitzung am 22. November 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 93/2010

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2009 des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal und Entscheidung über die Ergebnisverwendung 2009 gemäß § 7 Nr. 4 EigV vom 26. März 2009

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal stellt auf der Grundlage des Prüfberichtes vom 30.06.2010 über die durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 den geprüften Jahresabschluss 2009 mit einer Bilanzsumme von 47.183.814,94 EUR fest.
Das Eigenkapital des Eigenbetriebes unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages und des Jahresüberschusses beträgt 15.855.724,08 EUR.
Der Jahresüberschuss aus Gewinn- und Verlustrechnung beträgt 1.003.217,88 EUR.

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal entscheidet über die Ergebnisverwendung:
Der Jahresüberschuss 2009 in Höhe von 1.003.217,88 EUR wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

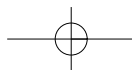
Beschluss P V 94/2010

Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal gemäß § 7 Nr. 5 und § 33 Absatz 1 EigV vom 26. März 2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal erteilt der Werkleitung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal für das Wirtschaftsjahr 2009 Entlastung.

Beschluss P V 96/2010

Wirtschaftsplan 2011 des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal



Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschließt aufgrund des § 7 Nummer 3 der Eigenbetriebsverordnung vom 26. März 2009 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal für das Wirtschaftsjahr 2011.

1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	5.776.000 EUR
die Aufwendungen	4.773.900 EUR
der Jahresgewinn / Jahresüberschuss	1.002.100 EUR
der Jahresverlust / Jahresfehlbetrag	0 EUR
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	518.900 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 1.810.400 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- 178.100 EUR
2. Es werden festgesetzt	
2.1 der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen auf	0 EUR
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschließt unter Bezug auf § 16 Absatz 4 der Eigenbetriebsverordnung vom 26. März 2009, dass aufgrund der Größe des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal keine Finanzplanübersicht erstellt wird.

Beschluss P V 97/2010

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal – Gebührensatzung dezentral –

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal – Gebührensatzung dezentral –.

Beschluss P V 98/2010

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal – Gebührensatzung zentral –

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal – Gebührensatzung zentral –.

Beschluss P V 99/2010

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal – Gebührensatzung –

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal – Gebührensatzung –.

Beschluss P V 100/2010

Prioritätenliste für die Vergabe von Sporthallenzeiten in Panketal

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt, zukünftig die Vergabe von Sporthallenzeiten in der Gemeinde Panketal nach folgender Prioritätenliste durchzuführen:

- 1) Schulsport
- 2) Sportarbeitsgemeinschaften der kommunalen Schulen

- 3) andere kommunale Einrichtungen (Hort, Kita, Mobile Jugendarbeit) sowie durch die Kommune geförderte Einrichtungen
- 4) Einrichtungen in freier Trägerschaft gegen Nutzungsentgelt
- 5) Vereinssport
 - a) Hallensportarten
 - a) Kinder und Jugendliche
 - b) Erwachsene
 - b) Außensportarten
 - a) Kinder und Jugendliche
 - b) Erwachsene

Angebote von Vereinen, die nur bei Zahlung einer Kursgebühr o. ä. wahrgenommen werden können, führen zu einer Entgeltspflicht dieser Nutzungszeiten.

- 6) Gewerbetreibende (bei vorhandener Kapazität) gegen Nutzungsentgelt

Ferner wird beschlossen, dass alle Vereine, die die Hallen aktuell nutzen, auch weiterhin gemäß der Prioritätenliste bei vorhandener Kapazität Nutzungszeiten erhalten. Alle Vereine, die in der betreffenden Abteilung/Sektion mindestens 80 % Panketaler Bürger trainieren, werden bei der Hallenzeitenvergabe gleichermaßen berücksichtigt. Eine private Nutzung der Hallen bleibt ausgeschlossen. Bei nachgewiesener dreimaliger Nicht-Nutzung der beantragten Hallenzeit wird diese dem Nutzer nach Nr. 2 – 6 gestrichen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn dies aus wichtigem Grund erfolgt und vorab mit der Gemeindeverwaltung abgestimmt ist. Kürzungen erfolgen bei abweichenden Teilnehmerzahlen (- 25 %) als angemeldet wurden.

Die Hallenzeitenvergabe erfolgt in Form eines „Runden Tisches“ zum Schuljahresbeginn mit den Vereinssprechern.

Beschluss P V 105/2009/4

Ausbau des Wohngebietes TEG IV im OT Schwanebeck: Goethestraße – Freigabe der Vorplanung zur Entwurfs- und Genehmigungsplanung für die Entwässerungsanlagen als Grundlage der Variantenentscheidung

Die Gemeindevertretung Panketal gibt die Vorplanung mit Stand: Juni 2009 und den vorgeschlagenen Änderungen gemäß Anlage für die Goethestraße im Rahmen des Bauvorhabens Wohngebiet TEG IV im OT Schwanebeck als Grundlage für die Entwurfs- und Genehmigungsplanung für die Entwässerungsanlagen frei.

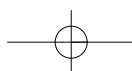
Der Gehweg ist auf die nördliche Seite zu verlegen gemäß Antrag und Begründung aus der September-Sitzung.

Die Entwurfsplanung ist der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss P V 66/2004/3

Bauantrag: Erweiterung des LIDL-Marktes durch einen Anbau an der Birkholzer Straße

1. Die Gemeindevertretung stimmt dem Vorhaben der Errichtung eines Anbaus am vorhandenen LIDL-Markt an der Birkholzer Str. zur Erweiterung des Nebenprogramms (Anbau eines Tiefkühl- bzw. Backvorbereitungsraumes) nicht zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, beim Antragsteller darauf hinzuwirken, dass die gestalterische Einbindung des Anbaus in das städtebauliche Gesamtbild analog der Gestaltung der Stirnseite des Marktes zur Straße Alt-Zepernick unter Berücksichtigung der Denkmalschutzsatzung „Winkelangerdorf Zepernick“ sowie der Ortsgestaltungssatzung „Winkelangerdorf Zepernick“, optimiert wird.



Beschluss P V 159/2008/5

Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der 2. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4 a BauGB vorgebrachten Belange zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 P „Eingang Winkelangerdorf“ im OT Zepernick, Planstand 04/2010

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 P „Eingang Winkelangerdorf“ und zugehöriger Begründung, Planstand 04/2010 im Zuge der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorliegenden Stellungnahmen und vorgebrachten Hinweise/Anregungen/Bedenken hat die Gemeinde geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist im Abwägungsprotokoll (Stand 10/2010) enthalten.
2. Das Abwägungsergebnis ist den Betroffenen mitzuteilen.

Beschluss P V 159/2008/6

Billigung des 3. B-Planentwurfes Nr. 15 P „Eingang Winkelangerdorf“ Planstand 10/2010, OT Zepernick und erneute Offenlage

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Gemeindevertretung stimmt dem 3. Entwurf des B-Planes Nr. 15 P „Eingang Winkelangerdorf“, Planstand 10/2010, zu.
2. Die Planzeichnung des 3. Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 15 P „Eingang Winkelangerdorf“, Planstand 10/2010 und die Begründung, Planstand 10/2010, werden gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 und 3 BauGB für die Dauer von zwei Wochen öffentlich ausgelegt. Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden über die Auslegung informiert und an der Planung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.
3. Es wird gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Beschluss P V 102/2010

B-Plan „Am Pfingstberg“: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans: Errichtung einer Zuwegung zum bestehenden Heizhaus und Errichtung eines Brennstoffbunkers

Die Gemeindevertretung stimmt der Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans gem. § 31 BauGB zur Errichtung einer Zufahrt zum vorhandenen Heizhaus über die Elbestr., entlang des Radweges, der Errichtung eines Wendehammers sowie eines Brennstoffbunkers nicht zu.

Eine erneute Prüfung kann jedoch in Aussicht gestellt werden, wenn

1. eine koordinierte und abgestimmte Ausführungsplanung zur Herstellung der Zufahrt und des Aufstellbereichs der Lkw vorliegt und
2. ein schalltechnischer Nachweis erbracht wurde, dass durch den Vorgang der Befüllung des Brennstoffbunkers keine unzumutbaren Lärmemissionen für die angrenzende Wohnbebauung entstehen und
3. ein schalltechnischer Nachweis erbracht wurde, dass durch das Vorhaben keine Erhöhung der Lärmemissionen durch den vorhandenen Schienenverkehrslärm gegenüber dem Ist-Zustand aufgrund der teilweisen Wegnahme des vorhandenen Erdwalls am Radweg für die angrenzenden Wohnbebauungen entsteht.
4. Es ist eine Beteiligung der unmittelbar betroffenen Anlieger durchzuführen.

Beschluss P V 103/2010

VE-Plan „Kärntner Str.“: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes, hier: Änderung Bebauungsstruktur und Dachform, OT Schwanebeck

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen des VE-Planes „Kärntner Str.“ zur Bauform (ein Einfamilienhaus statt zwei Einfamilienhäuser) zur Errichtung einer zweigeschossigen Stadtvilla, Flur 1, Flurstücke 1058/1059, OT Schwanebeck, zu.

Beschluss P V 104/2010

VE-Plan „Kärntner Str.“: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes, hier: Änderung der grundstücksbezogenen Nutzung, OT Schwanebeck

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen des VE-Planes „Kärntner Str.“ zur grundstücksbezogenen Nutzung für die Errichtung einer Garage, Flur 1, Flurstücke 1060/1061, OT Schwanebeck, zu.

Beschluss P V 58/2004/2

Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens im Baugenehmigungsverfahren und Anträge auf Befreiung von den Festsetzungen von B-Plänen

Der Beschluss P V 58/2004/1 wird ab Punkt 3 wie folgt geändert:

1. Bauanträge und Vorbescheide für Wohngebäude ab vier Wohneinheiten sowie für Gewerbebauten sind der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Befreiungen von den Festsetzungen in B-Plänen nach § 31 BauGB sind Angelegenheit der laufenden Verwaltung, soweit die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind. Die Gemeindevertretung wird durch jährliche Mitteilungsvorlagen über erteilte Befreiungen informiert.
3. Die Beschlüsse Z A 42/96 und SB V 74/95/1 werden aufgehoben.

Beschluss P V 106/2010

Verbesserung des Straßenzuges Rudolf-Breitscheid-Straße im OT Schwanebeck, Abschnitt Bucher Chaussee (L 313) bis Zillertaler Straße: Bau eines Regenwasserkanals und vollflächiger Deckenschluss

Die Gemeindevertretung beschließt, die Rudolf-Breitscheid-Straße im Abschnitt Bucher Chaussee (L 313) bis Zillertaler Straße mit einem Regenwasserkanal einschließlich Abläufen zu versehen.

Die Fahrbahn erhält abschließend einen vollflächigen Deckenschluss, ohne die Höhenlage im Wesentlichen zu ändern.

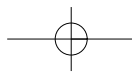
Die hierfür nötigen Kosten sind in den Haushalt 2012 einzustellen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Planungsauftrag für das Objekt als Stufenvertrag für die Lph. 3-9 HOAI auszulösen.

Die Entwurfsplanung ist der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss P V 79/2009/4

Ausbau der Schwanebecker Straße / Zepernicker Straße, Bestätigung der Entwurfsplanung

Die Gemeindevertretung bestätigt die Entwurfsplanung vom 10.09.2010 für den Ausbau der Schwanebecker- / Zepernicker Straße. Der Straßenzug wird als Haupterschließungsstraße mit einer Breite von 6,00 m (Innenbereich) bis 6,50 m (Außenbereich) ausgebaut. Die Lücke im vorhandenen Geh-/Radweg wird geschlossen und im angebauten Bereich wird ein zweiter Gehweg gebaut. Der Knotenpunkt Mühlenstraße wird umge-



staltet, um die Verkehrsbeziehungen besser zu verdeutlichen. Die Aufpflasterungen im Kreuzungsbereich Mühlenstraße sind zu entfernen.

Die Ausführungsplanung wird der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss P V 108/2010

„Um- und Ausbau des Autobahndreieckes (AD) Schwanebeck“, Kreuzungsvereinbarung mit der Gemeinde Panketal für einzelne Bauwerke

Die Gemeindevertretung Panketal ermächtigt den Bürgermeister zur Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung Nr. 35/2010/21/74114/056 zum „Um- und Ausbau des Autobahndreieckes (AD) Schwanebeck“ für die Bauwerke:

- Ersatzneubau des Bauwerkes (BW) 1 Ü1 im Zuge des Wirtschaftsweges Lindenberg – Birkholz über die Bundesautobahn (A) 10 bei km 196,390 und
- der Neubau des BW 1 Ü1a im Zuge des Wirtschaftsweges Lindenberg – Birkholz über die neu zu bauende Halbdirekttrampe Nord/Ost des AD Schwanebeck.

Die Kosten in Höhe von 38.000 EUR werden in den Haushalt für 2012 eingestellt.

Beschluss P V 109/2010

Straßenwiederherstellung im Zuge der Resterschließung Schmutzwasser in Zepernick (ZESO 0110), Provisorische Asphaltierungen im TEG 6 sowie TEG 23

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt, die nachfolgenden Straßen als U3-Maßnahme gemäß Straßenunterhaltungskonzeption nach Abschluss der Schmutzwasserschließung mit einer provisorischen Asphaltdecke zu versehen:

- Lahnstraße, Abschnitt Weichselstraße bis Saalestraße,
- Oderstraße, Abschnitt Dahmestraße bis Gemarkungsgrenze,
- Weichselstraße, Abschnitt Lahnstraße bis Oderstraße,
- Saalestraße, Verlauf von der Lahnstraße bis Oderstraße,
- Goslarer Straße, Verlauf von der Birkholzer bis Wernigeroder Straße,
- Thalestraße, Abschnitt Blankenburger Straße bis Wernigeroder Straße,

soweit keine nachteiligen Folgen, wie z. B. neue Entwässerungsprobleme oder durch das Provisorium verursachte Leitungsumlegungen, zu erwarten sind.

Der Bürgermeister wird beauftragt, eine entsprechende Prüfung verwaltungsseitig durchführen zu lassen und wird ermächtigt, die erforderlichen Aufträge zur Bauausführung auszulösen.

Die Gemeinde stimmt der überplanmäßigen Ausgabe zu. Die Deckung des Fehlbetrages erfolgt innerhalb des Budgets 130.

Beschluss P A 111/2010

Verlegung der Revierpolizei der Gemeinde Panketal zurück in das Rathaus

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Verlegung der Revierpolizei der Gemeinde Panketal aus dem derzeitigen Dienstsitz im Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Panketal – Ortswehr Zepernick Alte Feuerwehrrache Zepernick, Alt-Zepernick 20 / Zugang Kirchplatz in das Rathaus Panketal zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung der Gemeindevertretung zur Sitzung am 20.12.2010 vorzulegen, sowie das Ergebnis vorab für die Sitzungen der beratenden Ausschüsse zur Verfügung zu stellen. In die Prüfung ist auch das gemeindeeigene Bahnhofsgebäude mit einzubeziehen.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung dezentral -

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (GO) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/05, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I/10, S. 28) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I/91, S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/09, S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 22.11.2010 diese Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der Eigenbetrieb betreibt nach Maßgabe seiner Entwässerungssatzung die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen als öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.

§ 2

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung Gebühren von den in § 5 bestimmten Gebührenpflichtigen erhoben, deren Grundstücke an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Der Eigenbetrieb erhebt Grund- und Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung. Ausgenommen davon ist die Erhebung von Grundgebühren für die Klärschlammabeseitigung aus Kleinkläranlagen. Die Benutzungsgebühren werden jeweils für die Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben und für die Klärschlammabeseitigung aus Kleinkläranlagen gesondert erhoben.

§ 3

Gebührenmaßstab für die Mengengebühr

(1) Schmutzwasserentsorgung aus Abwassergruben

1. Die Mengengebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.

2. Als in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück innerhalb des Zeitraumes vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres (Bemessungszeitraum) zugeführte und durch Wassermessung ermittelte Wassermenge,

- b) Wasser aus der Eigenversorgungsanlage und die dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
3. Die Wassermenge nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) hat der Gebührenpflichtige dem Eigenbetrieb für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen sofern der Eigenbetrieb oder sein Beauftragter nicht selbst abliest. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Eigenbetrieb unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen festgesetzt. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Ermittlung der Wassermenge von Bedeutung sind.
4. Die Wassermenge nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige dem Eigenbetrieb für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch Wasserzähler, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss und der vom Eigenbetrieb verplombt wird, nachzuweisen. Die Zähler sind beim Eigenbetrieb zur Verplombung durch einen Beauftragten des Eigenbetriebes anzu-melden.
Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Besteht auf einem Grundstück eine Eigenversorgungsanlage ohne plombierten Wasserzähler, so wird die von diesem Grundstück eingeleitete Schmutzwassermenge nach den tatsächlichen Verhältnissen unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen festgesetzt. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Ermittlung der Wassermenge von Bedeutung sind. Sonstige dem Grundstück zugeführte Wassermengen werden, soweit keine Messeinrichtungen vorhanden sind, nach den vorhandenen Angaben festgesetzt, dies gilt insbesondere dann, wenn die entsorgten Schmutzwassermengen größer sind als die Wassermengen i.S.d. Abs. 1, Nr. 2. Buchstabe a und b.
5. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Antrag ist nach Ablauf eines Kalenderjahres innerhalb des folgenden Monats beim Eigenbetrieb einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 1, Nr. 4, Sätze 2, 3 und 4 sinngemäß.
6. Die Gebührenschildner haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen nach Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 nicht beschädigt und unbrauchbar sind.

(2) Schmutzwasserentsorgung aus Kleinkläranlagen

Maßstab für die Mengengebühr bei der Entsorgung von Schlamm und Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen ist die festgestellte Menge des Entsorgungsgutes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter. Die Entsorgungsmenge des abzufahrenden Abfuhr-gutes wird an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges gemessen.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung wird bei abflusslosen Sammelgruben eine Mengengebühr in Höhe von 5,31 EUR je Kubikmeter zugeführten Wassers aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen erhoben.

- (2) Für die Entsorgung von Schlamm und Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen wird je Kubikmeter eine Mengengebühr von 52,20 Euro erhoben.

Neben der Mengengebühr wird je Wohneinheit, je Gewerbebetrieb sowie je sonstiger selbständiger Einrichtung eine Grundgebühr von 2,25 EUR pro Monat erhoben. Für die Schlammentsorgung aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe werden keine Grundgebühren erhoben.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks im Zeitpunkt der Inanspruchnahme. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 24, 57) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nach Sachenrechtsbereinigungsgesetz nicht zu ermitteln, ist gebührenpflichtig der sonstig dinglich Berechtigte.
- (2) Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.

§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht

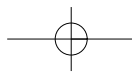
- (1) Die Gebührenpflicht entsteht in dem Monat, in dem die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück hergestellt ist und benutzt wird und die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung erfolgen kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald das Grundstück nicht mehr an die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.
- (3) Die Grundgebühr entsteht auch dann, wenn das bebaute Grundstück vorübergehend nicht genutzt wird.

§ 7 Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen endet die Gebührenpflicht für den bisherigen Gebührenpflichtigen und entsteht die Gebührenschild für den neuen Gebührenpflichtigen mit diesem Zeitpunkt.
Der Erhebungszeitraum für die Klärschlammgebühr umfasst den Zeitraum der tatsächlich ausgeführten Leistung.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.



- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vier Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe vom Eigenbetrieb nach dem bisherigen Schmutzwasseranfall festgelegt wird. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 15. März, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Mit der durch Bescheid vorgenommenen Endabrechnung wird auch die 1. Abschlagszahlung des folgenden Erhebungszeitraumes fällig. Überzahlungen werden mit der 1. Abschlagszahlung verrechnet, darüber hinaus gehende Überzahlungen werden erstattet.
- (4) Die Mengengebühr bei der Entsorgung von Schlamm und Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen wird nach erfolgter Entleerung der Kleinkläranlage und Abfuhr des Anlageninhalts durch gesonderten Bescheid festgesetzt und 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Für die Entsorgungsaufträge, die im Auftrag des Verpflichteten nach Abs. 1 innerhalb der folgenden Zeiten erbracht werden müssen, erhebt der Eigenbetrieb eine Kostenerstattung in Höhe von 4,01 EUR:
werktags nach 18.00 Uhr, samstags nach 14.00 Uhr, sonn- und feiertags.
Für den Erhebungszeitraum vom 01.01.2011 bis 31.03.2011 beträgt der Kostenersatz 18,00 EUR.
- (3) Für Entsorgungen mit einem Anmeldezeitraum von weniger als einer Woche erhebt der Eigenbetrieb einen Kostenersatz von 5,35 EUR.
Für den Erhebungszeitraum vom 01.01.2011 bis 31.03.2011 beträgt der Kostenersatz 18,00 EUR.
- (4) Wird die Entsorgung entsprechend der Zeitraumvereinbarung mit dem Transportunternehmen nicht ausgeführt, ausgenommen Verhinderung der Entsorgung durch höhere Gewalt, so hat das Transportunternehmen zu seinen Lasten einen neuen Entsorgungszeitraum mit dem Verpflichteten zu vereinbaren.

§ 9 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen haben dem Eigenbetrieb jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Eigenbetrieb kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellungen zu leisten sowie den freien Zutritt zu den Anlagen zu ermöglichen.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Eigenbetrieb sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Eigenbetrieb schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Der nach § 5 Verpflichtete hat die Entleerung der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage mit einer Anmeldefrist von mindestens einer Woche gerechnet ab Eingang des Transportauftrages beim Entsorgungsunternehmen anzumelden.
- (4) Für eine Abfahrt in der Zeit zwischen Weihnachten und Silvester gilt eine 10-tägige Anmeldefrist.

§ 11 Zusätzliche Leistungen

- (1) Meldet der Verpflichtete nach § 5 die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage an und ist nach Anmeldung und nach Zeitraumvereinbarung über die Entsorgungsleistung die Zufahrt und der Zugang zur Erledigung der Entsorgungsaufgabe dem Transportunternehmen vom Verpflichteten nicht gewährt, so erhebt der Eigenbetrieb im Falle der Anfahrt für die beauftragte Leistungsausführung einen Kostenersatz von 29,75 EUR je diesbezüglicher Anfahrt. Für den Erhebungszeitraum vom 01.01.2011 bis 31.03.2011 beträgt der Kostenersatz 23,80 EUR.

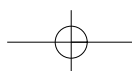
- (5) Für Schlauchlängen von mehr als 10 m Länge wird ein Zuschlag in Höhe von 1,02 EUR pro Meter erhoben.
Für den Erhebungszeitraum vom 01.01.2011 bis 31.03.2011 beträgt der Kostenersatz 0,57 EUR pro Meter bei Schlauchlängen von mehr als 27 m.

§ 12 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gem. den Vorschriften des Bbg. Datenschutzgesetzes vom 09.03.1999 (GVBl. I. S.66) in seiner jeweils geltenden Fassung beim Eigenbetrieb zulässig: Grundstückseigentümer, Anschrift des Eigentümers, Name und Anschrift des Nutzers, Wasserverbrauchsdaten.

§ 13 Ordnungswidrigkeit

- (1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 9 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 KAG. Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 KAG handelt insbesondere, wer entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Eigenbetrieb leichtfertig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Gebührenvorteile für sich oder andere erlangt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer
- entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 die dem Grundstück zugeführten Wassermengen aus Eigenversorgungsanlagen und die sonst dem Grundstück zugeführten Wassermengen nicht fristgerecht anzeigt
 - entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 keinen Zähler einbauen lässt
 - entgegen § 3 vorsätzlich oder fahrlässig die Verplombung eines Wasserzählers zerstört oder Messeinrichtungen beschädigt oder unbrauchbar macht
 - entgegen § 9 Abs. 2 nicht duldet, dass Beauftragte des Eigenbetriebes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen



- entgegen § 10 Abs. 1 den Eigentumswechsel nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt
- entgegen § 10 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung der Anlagen zur Grundstücksentwässerung nicht schriftlich anzeigt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Panketal, den 09. Dezember 2010

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunal-service Panketal - Gebührensatzung dezentral – vom 22. November 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 09. Dezember 2010

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunal-service Panketal - Gebührensatzung zentral -

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (GO) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/05, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I/10, S. 28) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I/91, S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/09, S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 22.11.2010 diese Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

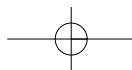
Der Eigenbetrieb betreibt nach Maßgabe seiner Entwässerungssatzung eine öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung Gebühren von den in § 5 bestimmten Gebührenpflichtigen erhoben, deren Grundstücke an die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3 Gebührenmaßstab für die Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück innerhalb des Zeitraumes vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres (Bemessungszeitraum) zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) Wasser aus der Eigenversorgungsanlage und die dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. a) hat der Gebührenpflichtige dem Eigenbetrieb für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Eigenbetrieb unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen festgesetzt. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Ermittlung der Wassermenge von Bedeutung sind.
- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige dem Eigenbetrieb für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch Wasserzähler, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss und der vom Eigenbetrieb verplombt wird, nachzuweisen. Die Zähler sind beim Eigenbetrieb zur Verplombung durch einen Beauftragten des Eigenbetriebes anzumelden. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Besteht auf einem Grundstück eine Eigenversorgungsanlage ohne plombierten Wasserzähler, so wird die von diesem Grundstück eingeleitete Schmutzwassermenge nach den tatsächlichen Verhältnissen unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen festgesetzt. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Ermittlung der Wassermenge von Bedeutung sind.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis obliegt dem



Gebührenpflichtigen. Der Antrag ist nach Ablauf eines Kalenderjahres innerhalb des folgenden Monats beim Eigenbetrieb einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4, Sätze 2, 3 und 4 sinngemäß. Der Gebührenpflichtige kann auf seine Kosten in Abstimmung mit dem Eigenbetrieb Sondermesseinrichtungen zur Erfassung der Schmutzwassermengen im Sinne des Abs. 5 Satz 1 einbauen.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Für die Benutzung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Mengengebühr in Höhe von 2,43 EUR je Kubikmeter zugeführten Wassers aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen erhoben.
- (2) Zusätzlich zur Mengengebühr wird je Wohneinheit, je Gewerbebetrieb sowie je sonstiger selbständiger Einrichtung eine Grundgebühr von 5,11 EUR pro Monat erhoben.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an seine Stelle der Erbbauberechtigte. Besteht ein Nießbrauchsrecht oder ein Nutzungsrecht gem. § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, so sind der Nießbraucher oder der Nutzer des Grundstücks anstelle des Eigentümers dinglich Berechtigte und somit gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.

§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück und die Verbindung mit dem Prüf- und Revisionsschacht hergestellt sind und die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Anlage erfolgen kann.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist oder die Zufuhr von Schmutzwasser auf Dauer endet.
- (3) Unabhängig von der tatsächlichen Einleitung in die öffentliche Schmutzwasseranlage entsteht die Grundgebühr auch dann, wenn das bebaute Grundstück vorübergehend nicht genutzt wird.

§ 7 Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vier Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe vom Eigenbetrieb nach dem bisherigen Schmutzwasseranfall festgelegt wird. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 15. März, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

- (3) Mit der durch Bescheid vorgenommenen Endabrechnung wird auch die 1. Abschlagszahlung des folgenden Erhebungszeitraumes fällig. Überzahlungen werden mit der 1. Abschlagszahlung verrechnet, darüber hinaus gehende Überzahlungen werden erstattet.

§ 9 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen haben dem Eigenbetrieb jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Eigenbetrieb kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellungen zu leisten sowie den freien Zutritt zu den Anlagen zu ermöglichen.
- (3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, so werden die für den Erhebungszeitraum anzusetzenden Wassermengen geschätzt.

§ 10 Anzeigepflicht

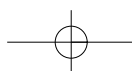
Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Eigenbetrieb sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gem. den Vorschriften des Bbg. Datenschutzgesetzes vom 09.03.1999 (GVBl. I. S.66) in seiner jeweils geltenden Fassung beim Eigenbetrieb zulässig: Grundstückseigentümer, Anschrift des Eigentümers, Name und Anschrift des Nutzers, Wasserverbrauchsdaten.

§ 12 Ordnungswidrigkeit

- (1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 9 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 KAG. Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 KAG handelt insbesondere, wer entgegen §§ 9 und 10 dieser Satzung die für die Gebührenerhebung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder nicht duldet, dass Beauftragte des Eigenbetriebes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 3 vorsätzlich oder fahrlässig die Verplombung eines Wasserzählers zerstört oder Messeinrichtungen beschädigt oder unbrauchbar macht.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 3 Abs. 4 die dem Grundstück zugeführten Wassermengen aus Eigenversorgungsanlagen dem Eigenbetrieb nicht fristgerecht anzeigt.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 und 3 können mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.



§ 13 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Panketal, den 09. Dezember 2010

Rainer Fornell
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes KommunalService Panketal – Gebührensatzung zentral – vom 22. November 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 09. Dezember 2010

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes KommunalService Panketal - Gebührensatzung -

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (GO) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, S. 202, 207), des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 08. Dezember 2004 (GVBl.I/05, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl.I/10, S. 28) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I., S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/09, S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 22.11.2010 diese Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Eigenbetrieb betreibt nach Maßgabe seiner Wasserversorgungssatzung eine öffentliche Anlage zur Wasserversorgung.

§ 2 Wassergebühr

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt der Eigenbetrieb eine Benutzungsg Gebühr gemäß § 6 KAG (Wassergebühr).

(2) Die Wassergebühr wird für alle Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser beziehen. Die Gebühr setzt sich aus einer Grund- und einer Mengengebühr zusammen.

§ 3 Grundgebühr

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt der Eigenbetrieb eine Grundgebühr. Sie dient der Deckung von verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten).

(2) Maßstab für die Erhebung der Grundgebühr ist die Nenn durchflussmenge (m^3/h) des zur Messung der dem Grundstück zugeführten Wassermenge eingesetzten Wasserzählers. Ist kein Wasserzähler vorhanden, bildet die bei vergleichbaren Grundstücksverhältnissen zur Versorgung erforderliche Nenn durchflussmenge des Wasserzählers den Maßstab für die Grundgebühr.

(3) Die Grundgebühr beträgt jährlich 30,66 EUR zuzüglich der Umsatzsteuer je m^3/h Nenn durchflussmenge des Zählers. Sie beträgt jährlich 76,65 EUR zuzüglich der Umsatzsteuer für den Zähler mit der Nenngröße 2,5 m^3/h und erhöht sich entsprechend der Größe des Zählers. Befinden sich auf dem Grundstück für einen Anschluss mehrere Messeinrichtungen, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Messeinrichtungen bemessen.

§ 4 Mengengebühr

(1) Die Mengengebühr wird nach der tatsächlich entnommenen Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Wasser. Die Wassermenge wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

(2) Die Wassermenge nach Abs. 1 hat der Gebührenpflichtige dem Eigenbetrieb für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist die Ablesung des Wasserzählers nicht möglich, so wird die Wassermenge vom Eigenbetrieb unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen festgesetzt. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Ermittlung der Wassermenge von Bedeutung sind.

§ 5 Höhe der Mengengebühr

Der Gebührensatz für die Mengengebühr beträgt 1,23 EUR/ m^3 Wasser zuzüglich der Umsatzsteuer.

§ 6 Erhebungszeitraum

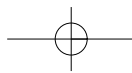
Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist. Sie erlischt, sobald der Hausanschluss beseitigt wird.

§ 8 Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Die Wassergebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.



- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vier Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe vom Eigenbetrieb nach dem bisherigen Wasserverbrauch festgelegt wird. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 15. März, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Mit der durch Bescheid vorgenommenen Endabrechnung wird auch die 1. Abschlagszahlung des folgenden Erhebungszeitraumes fällig. Überzahlungen werden mit der 1. Abschlagszahlung verrechnet, darüber hinausgehende Überzahlungen werden erstattet.

§ 9 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 24, 57) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nach Sachenrechtsbereinigungsgesetz nicht zu ermitteln, ist gebührenpflichtig der sonstig dinglich Berechtigte.
- (2) Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.

§ 10 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben dem Eigenbetrieb jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Eigenbetriebes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen, der freie Zutritt zu den Anlagen ist zu ermöglichen.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem Eigenbetrieb innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet sind die Gebührenpflichtigen nach § 9 dieser Satzung und beim Wechsel auch der neue Gebührenpflichtige.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen §§ 10 und 11 als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen dem Eigenbetrieb über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Eigenbetrieb leichtfertig und pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Gebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Gebührener Vorteile für sich oder einen anderen erlangt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 13 Umsatzsteuer

Zu den in dieser Satzung festgelegten Gebühren tritt die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 14 Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes notwendig ist.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Panketal, den 09. Dezember 2010

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal – Gebührensatzung – vom 22. November 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

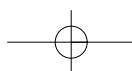
Panketal, den 09. Dezember 2010

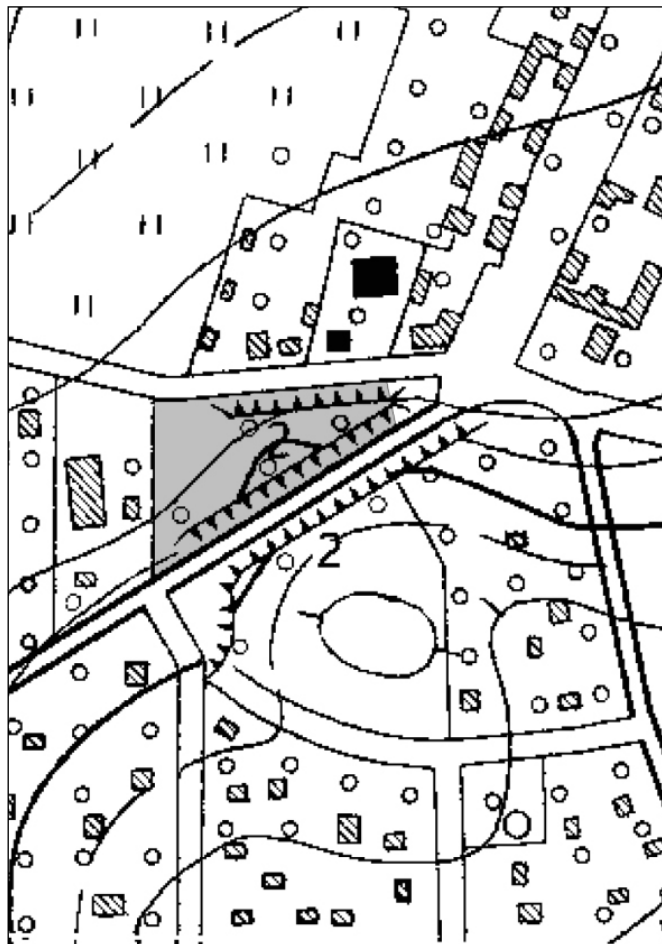
gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Bekanntmachung über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bebauungsplan Nr. 15 P „Eingang Winkelangerdorf“, OT Zepernick

Die Gemeindevertretung hat am 22.11.2010 in öffentlicher Sitzung den 3. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 P „Eingang Winkelangerdorf“, Planstand 10/2010 einschließlich Begründung, Stand 10/2010 gebilligt und zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 1 und 3 BauGB bestimmt.

Der beigefügte Planausschnitt ist maßgebend für die Lage des Bebauungsplangebietes:





3. In der Planzeichnung wurde die Baugrenze parallel zur Straße der Jugend um 2 m nach Süden versetzt.

Die **Stellungnahmen zu den geänderten Teilen des Bebauungsplanes** werden in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten fristgemäß geltend gemacht werden können.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Verfasser zweckmäßig.

Panketal, 13.12.2010

Fornell
Bürgermeister

Der geänderte, 3. Entwurf des Bebauungsplanes, Planstand 10/2010 sowie die Begründung, Stand 10/2010 werden für die Dauer von zwei Wochen in der Zeit vom **17.01.2011 bis einschließlich 31.01.2011** bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, Zimmer 110, in 16341 Panketal während folgender Zeiten:

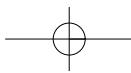
Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Mittwoch	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können durch jedermann **zu den geänderten Teilen des Bebauungsplanes** Stellungnahmen mit Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienstzeit mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Panketal, Zimmer 110, Schönower Str. 105 in 16341 Panketal vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den verbindlichen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende Änderungen wurden in den 3. Entwurf des B-Planes aufgenommen:

1. Zur Konkretisierung der textlichen Festsetzungen 7.3 und 7.4 wird eine Pflanzenliste einheimischer Gehölzarten aufgenommen.
2. Zur Sicherung der Versickerung von Niederschlagswasser wurde die textliche Festsetzung Nr. 8.2 (Auffang- und Versickerungsmulden anstatt Rigolen) geändert.



12 31. Dezember 2010

Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Panketal - Nummer 12

